

**Studienordnung für den
Masterstudiengang "Swahili-Studien"
an der Universität Bayreuth
vom 10. Dezember 2001
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 25. März 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Teilfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen, Fachwechsel
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: ECTS

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium im Studiengang "Swahili-Studien" an der Universität Bayreuth mit der Abschlußprüfung "Master of Arts" (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Swahili-Studien“ (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung

¹ Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudium „Swahili-Studien“ erworbenen Grundlagenwissens. ² Das Studienprogramm umfaßt sowohl die literaturtheoretische und linguistische Auseinandersetzung mit dem Swahili als auch die Reflexion auf kulturelle und interkulturelle Kommunikation. ³ Es bildet die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien.

§ 3

Teilfächer

(1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach mit ergänzenden Studienelementen:

Hauptfach:

- M1 Literaturwissenschaft
- M2 Sprachwissenschaft
- M3 Sprachpraktische Ausbildung
- M4 Arabisch

Studienelemente:

- M5 Transdisziplinäres Modul: Wissenschaftslehre
- M6 Literaturwissenschaft berufsbezogen
- M7 Kulturstudien

(2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet M die Studienblöcke des Masterstudienganges.

(3) ¹Zur Spezialisierung wird einer der Blöcke M1 und M2 als Schwerpunktbereich gewählt. ² Der nicht als Schwerpunkt gewählte Block wird Zusatzbereich.

- (4) Die Studienleistungen im Block M5 können teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den Blöcken M1, M2 oder M4 ersetzt werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Fachwechsel

- (1) Zu den Studienvoraussetzungen siehe § 6 der Prüfungsordnung.
- (2) Durch die Modularisierung der Studienleistungen und die gegenseitige Anerkennungsfähigkeit der Lehrveranstaltungen ist ein Wechsel sowohl vom Masterstudiengang Swahili-Studien zum Magisterstudiengang Afrikanistik als auch in umgekehrter Richtung möglich.

§ 5

Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ²Die Abfassung der Abschlußarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden.
- (4) ¹Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem **Anhang**.
- (7) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet (**Anhang**).

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) Übungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse sowie der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets und bieten einen Überblick über die Entwicklung der Sprache und über Epochen der Literaturgeschichte in der gewählten Fachrichtung.
- (5) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigsten Veranstaltungen des Studiums überhaupt. ³Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit.
- (6) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. ² Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

	Block		SWS
Hauptfach:	M1/M2	Literatur-/Sprachwissenschaft:	
		<i>Schwerpunktbereich</i>	12
		<i>Zusatzbereich</i>	4
	M1/M2	Wahl(pflicht)veranstaltungen	10
	M3	Swahili-Übersetzung	2
	M4	Arabisch	4
Studienelemente:	M5	Transdisziplinäres Modul: Wissenschaftslehre	4
	M6	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6
	M7	Kulturstudien	6

- ³ Die Wahlveranstaltungen in den Blöcken M1/M2 können bis zu 4 SWS auch aus den Lehrangeboten der Allgemeinen Sprachwissenschaft, der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft oder dem Angebot zu "Anglophone Literatur in Afrika" stammen. ⁴ Die Eignung der Lehrangebote ist von der Prüfungskommission festzustellen.

- (2) Folgende Leistungsnachweise sind zu erwerben:

Block	Fachveranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
Hauptfach:			
M1/M2: Schwerpunktbereich	Hauptseminar (HS)	2	erfolgr. Teilnahme
	Hauptseminar (HS)	2	Teilnahme
	Kolloquium (KO)	2	erfolgr. Teilnahme
	Wahlpflichtveranstaltung	2	erfolgr. Teilnahme
	Wahlveranstaltungen	4	Teilnahme
M1/M2: Zusatzbereich	Wahlpflichtveranstaltung	2	erfolgr. Teilnahme
	Wahlveranstaltung	2	Teilnahme
M1/M2: Wahlbereich	Wahlpflichtveranstaltung	2	erfolgr. Teilnahme
	Wahlveranstaltungen	8	Teilnahme
M3	Übersetzungsübungen (Ü)	2	erfolgr. Teilnahme
M4	Sprachpraktische Übung (Ü)	4	Teilnahme
Studienelemente:			
M5	Wissenschaftslehre	4	erfolgr. Teilnahme
M6	Wahlveranstaltungen (Ü/S/HS)	6	Teilnahme
M7	Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot folgender Fachrichtungen:	4	erfolgr. Teilnahme

	Ethnologie, Geographie, Geschichte, Religionswissenschaft, Islamwissenschaft, Entwicklungssoziologie		
	Wahlveranstaltung	2	Teilnahme

§ 8 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus der Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus den Blöcken M1 oder M2 zu wählen ist, einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus den Blöcken M1 oder M2 und aus der Abschlußarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. ²Mit Ausnahme der Abschlußarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden.
- (2) ¹Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Swahili-Studien" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: ECTS

ÜBERSICHT

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise	c) Prüfungsleistungen	Summe
M1 bis M4 (Hauptfach)	32	16	48	96
M5 bis M7 (Studienelemente)	16	8	--	24
Summe	48	24	48	120

LP = Leistungspunkte

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis
M1/M2 Schwerpunktbereich		
Hauptseminar	2	6 (Hausarbeit)
Hauptseminar	2	
Kolloquium	2	2
Wahlpflichtveranstaltung	2	2
Wahlveranstaltungen	4	
M1/2 Zusatzbereich		
Wahlpflichtveranstaltung	2	2
Wahlveranstaltungen	2	
M1/M2		
Wahlpflichtveranstaltung	2	2
Wahlveranstaltungen	8	
M3 (Sprachpraxis)		
Übersetzung	2	2
M4 (Arabisch)		
Übung	4	
SUMME	32	16

HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

Klausur: 4 Stunden	12 LP
Mündliche Prüfung: 60 Minuten	12 LP
Abschlußarbeit	24 LP
SUMME	48 LP

Die Klausur und die mündliche Prüfung werden im Schwerpunktbereich durchgeführt.

STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen

Bereich	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis
M5 (Wissenschaftslehre)	4	4
M6 (Literatur berufsbezogen) Wahlveranstaltungen	6	
M7 (Kulturstudien) Wahl(pflicht)veranstaltungen	6	4
SUMME	16	8

Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Maßgaben der Prüfungsordnung sind zu berücksichtigen (§ 8: höchstens 30 LP anrechenbar).

Studienplan und Leistungsnachweise (Beispiel)

1. Semester		SWS = LP Teilnahme	LP Leistungs- nachweis	LP Prüfungsnachweis
M1/2	Schwerpunktbereich: Hauptseminar	2	6 (Hausarbeit)	
	Zusatzbereich: Wahlveranstaltung	2		
	Wahlveranstaltung (aus M1 oder M2)	2		
M5	Wissenschaftslehre	4	4	
M6	Literaturwiss.: berufsbezogen	2		
M7	Kulturstudien	2		
Summe		14	10	
2. Semester				
M1/2	Schwerpunktbereich: Hauptseminar	2		12 (Fachklausur)
	Schwerpunktbereich: Wahlpflichtveranstaltung	2	2	
	Zusatzbereich: Wahlpflichtveranstaltung	2	2	
	Wahlveranstaltung	2		
M4	Arabisch	2		
M6	Literaturwiss.: berufsbezogen	2		
M7	Kulturstudien	2	2	
Summe		14	6	
3. Semester				
M1/2	Schwerpunktbereich: Wahlveranstaltung	2		12 (mündl. Prüfung)
	Wahlpflichtveranstaltung	2	2	
M3	Swahili: Übersetzungsübung	2	2	
M4	Arabisch	2		
M6	Literaturwiss.: berufsbezogen	2		
M7	Kulturstudien	2	2	
Summe		12	6	
4. Semester				
M1/2	Schwerpunktbereich:Wahlveranstaltung	2		24 (Abschlußarbeit)
	Schwerpunktbereich: Kolloquium	2	2	
	Wahlveranstaltungen	4		
Summe		8	2	

Legende: SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

In der Zuordnung zu einzelnen Semestern hat der Plan weitgehend Beispielcharakter und läßt sich an individuelle Studienbedingungen anpassen.